Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der

Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft

**Band:** 8 (1860)

Artikel: Achter Geschäftsbericht der Direktion der Schweiz. Nordostbahn-

Gesellschaft an die den 30. April 1861 statt findende

Generalversammlung der Aktionäre

Autor: Escher, A.

**Kapitel:** 3: Kapitalbeschaffung

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-730445

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wau bringen uns beehren. Wir glaubten bieses thun zu sollen, um den Sinn und die Tragweite "unseres Beschlusses von vornherein in das rechte Licht zu sehen und dadurch allfälligen unrichtigen "Auffassungen bei Zeiten und gehörigen Orts zu begegnen. Unter diesen Umständen ist es wohl kaum "noch nöthig, den überdieß selbstverständlichen Vorbehalt zu machen, auf die Ihnen mitgetheilte Schluß"nahme zurückzukommen, falls die Voraussehungen, von welchen bei derselben ausgegangen worden
"ist, ganz oder zum Theile dahin fallen sollten." Unter entsprechender, theilweise wörtlich gleicher Motivirung wurde dem Gotthardtkomité die einstweilige Ablehnung seines Gesuches notissirt. Die Regierung des Kantons Zürich und der Stadtrath von Zürich haben hinwieder ihre die Uebernahme von Aktien für die Lukmanier-Unternehmung im Betrage von 1½ Millionen Franken Seitens der erstern und von ½ Million Franken Seitens der letztern in Aussicht stellenden, im übrigen mit dem unsrigen gleich lautenden Beschlüsse unter Beisügung einer mit der unsrigen im Wesentlichen übereinstimmenden Begründung den beiden Komité's zur Kenntniß gebracht.

Es haben sich in den Bezirken Bülach und Regensberg Komite's gebildet, welche die Erbausung einer Pferde eisenbahn zur Verbindung dieser beiden Bezirke mit der Nordostbahn in Derlikon anstreben. Dieselben wandten sich an uns mit dem Wunsche, es möchte ihnen die Nordostbahngesellschaft zur Aussührung ihres Vorhabens hülfreiche Hand bieten. Wir glaubten auf daherige Untershandlungen eintreten zu sollen. Da die letztern noch schwebend sind, so würden wir es für ungeeignet halten, uns zur Zeit einläslich über dieselben zu verbreiten. Wir beschränken uns deshalb darauf, lediglich noch hervorzuheben, daß gemäß den Statuten unserer Gesellschaft Beschlüsse betreffend Ausschnung der in dem S 1 derselben bezeichneten Bahnunternehmung, als welche die Aussührung einer Pferdeeisenbahn in den Bezirken Bülach und Regensberg oder eine Betheiligung bei einer solchen Unternehmung unstreitig anzusehen wäre, von der Generalbersammlung auszugehen haben.

## III. Kapitalbeschaffung.

Die Obligationen bes 3% Anleihens im Gesammtbetrage von Frkn. 817,950, welche von bensienigen Aktien der ehemaligen Nordbahn herrühren, für welche bei Anlaß der Fusion derselben mit der Zürich = Bodensee = Bahn der neuen Unternehmung nicht beigetreten werden wollte, enthalten die Bestimmung, daß die Rückzahlung des Kapitales innerhalb des Zeitraumes vom vollendeten britten die und mit dem dreizehnten Jahre nach Eröffnung des Eisenbahnbetriedes auf der ganzen Strecke vom Bodensee die Aarau in jährlichen ungefähr gleichen Duoten zu erfolgen habe, daß es aber der Nordostsbahngesellschaft freistehe, die Nückzahlung auch vor den hier ausgestellten Terminen und in größeren Duoten, als vorstehend bestimmt, zu bewerkstelligen. Wir fanden, es sei keine Beranlassung vorhanden, ein 3% Ansleihen früher heimzuzahlen, als es gemäß den bei dem Abschlusse desselben ausgestellten Bestimmungen gesschen müsse. Wir beschlossen daher, nicht das ganze Anleihen mit 1. Mai 1861 zurückzuzahlen, sondern die Seimzahlung desselben in 10 Serien und zwar so zu bewerkstelligen, daß von den 4674 Stück Dbligationen von Frkn. 175, welche das Anleihen bilden, 471 Stück mit 1. Mai 1861 und je 467 Stück ein mit 1. Mai der Jahre 1862 bis und mit 1870 zur Nückzahlung gelangen sollen. Die Nummern

ber mit 1. Mai 1861 heimzuzahlenden Obligationen sind rechtzeitig ausgeloost und bekannt gemacht worden. Wir haben beschlossen, zum Zwecke der Nückzahlung dieses Anleihens vorerst kein neues solches aufzunehmen, sondern lediglich einen daherigen Konto auf den Büchern der Gesellschaft zu eröffnen, in der Meinung, daß anläßlich eines etwa für andere Zwecke erforderlich werdenden neuen Anleihens zugleich auch auf die Beschaffung der für die Heimzahlung des 3% Anleihens nöthigen Summe Bedacht genommen werden soll.

Das am 29. November 1855 von der Nordostbahngesellschaft aufgenommene 5% Anleihen von Frkn. 6,000,000 kann frühestens auf 31. Dezember 1862 und das am 1. Oktober 1855 von der ehemasligen Rheinfallbahngesellschaft kontrahirte ebenfalls 5% Anleihen von Frkn. 1,100,000 frühestens auf 1. Oktober 1862 zurückbezahlt werden. Obgleich diese Termine noch ziemlich entsernt sind, so glaubten wir doch die günstigen Geldverhältnisse, welche im letten Herbite obgewaltet haben, benuhen zu sollen, um eine Umwandlung der beiden 5prozentigen Anleihen in ein neues 4prozentiges zu bersuchen. Es gelang uns, das angestrebte Ziel vollständig zu erreichen. Wir haben dieses erfreusliche Ergebniß nicht am wenigsten dem bereitwilligen Entgegenkommen der Schweizerischen Kreditanstalt zu verdanken, welche die Durchsührung der ganzen Operation gegen die Provision von ½0% des Bestrages des neuen Anleihens garantirte. In Folge dessen wird die Nordostbahngesellschaft gegen die einmalige Bezahlung einer Provision von Frkn. 35,500 nach gänzlicher Abwicklung der Konversion ein jährliches Zinsenersparniß von Frkn. 71,000 machen.

Wir haben in unsern legtjährigen Geschäftsbericht die Mittheilung niedergelegt, daß vom 1. Januar 1860 an theils zur Bestreitung ber ausstehenden Restzahlungen fur beendigte Bauten und zur Bollendung bereits begonnener Bauten, theils zur Ausführung fernerer nothiger Bauten und zu weiteren Anschaf= fungen noch eine Summe von Fren. 3,250,000 erforderlich fein werde. Dabei hoben wir hervor, daß für ben Ausbau des Bahnhofes Zürich eine Million Franken, für die Anschaffung weiteren Betriebs= materiales eine halbe Million Franken und für die Legung eines zweiten Geleises zwischen Bürich und Wallisellen, welche in Folge ber Mitbenuhung Dieser Bahnftrede burch Die Gesellschaft ber Vereinigten Schweizerbahnen nothwendig werde, ber baburch veranlagte Koftenaufwand in Unfat gebracht und in jener Summe inbegriffen seien. Wir brachten Ihnen endlich zur Kenntniß, daß gestützt auf diesen Boranfdlag von dem noch verfügbaren Baufapitale Die Summe von Frin. 3,250,000 für die Bollenbung des Baues der Nordoftbahn ausgesetzt und daß beschloffen worden sei, vom 1. Januar 1860 an über bie Berwendung diefer Summe eine Spezialrechnung unter bem Namen: "Rechnung über bie Bollenbung des Baues der Nordoftbahn" zu führen. Fragt es fich nun, in wiefern der Boran= folag von Frin. 3,250,000 fich für bie bei Aufstellung besfelben in Ausficht genommenen Bauten und Materialanschaffungen als zulänglich erweise, so kann hierauf, da diese Bauten noch nicht beendigt sind und voraussichtlich noch ziemlich geraume Zeit nicht beendigt fein werden, eine gang bestimmte Antwort nicht erfolgen. Wir glauben uns jedoch auf Grundlage der fachbezüglichen Ergebniffe des Berichtsjahres unbedenklich bahin aussprechen zu konnen, bag eine leberschreitung bes Boranschlages für bie in bemfelben vorgesehenen Bauten und Material= anschaffungen fich nicht erwarten läßt. Dagegen werben in Folge bes fehr erfreulichen Umftandes,

bag ber Verkehr auf ber Nordostbahn Dimenstonen gewinnt, welche alle bisanhin biesfalls gehegten Er= wartungen übersteigt, Bauten und Materialanschaffungen nothwendig, welche bei bem im Anfange des Jahres 1860 aufgestellten Boranschlage nicht in Rechnung genom= men worden find. Die außerordentliche Zunahme ber Transporte auf einem Theile des Nebes ber Nordoftbahn läßt die Legung bes zweiten Geleifes auf bemfelben, wenn anders in ben Betrieb, nament= lich auch in Betreff ber Ginhaltung ber Fahrtenplane, die wunfchbare Genauigkeit gebracht werden foll, als ein Gebot ber Nothwendigkeit ericheinen. Dabei barf übrigens nicht verschwiegen werben, bag biefe Genauigkeit nur bann erzielt werden fann, wenn bas zweite Geleife auch auf benjenigen Linien anderer Bahnen gelegt wird, welche eine Fortsetzung ber mit einem Doppelgeleife versehenen Linien ber Nordoftbahn bilden und bei welchen gleiche Berhaltniffe wie bei ben lettern obwalten. In Burbigung vieser Umstände haben wir unter Zustimmung des Verwaltungsrathes beschlossen, auf den Bahnstrecken von Winterthur bis Wallisellen und von Burid bis Aarau bas zweite Sauptgeleife abtheilungsweife und zwar in der durch die Verkehrsbedürfnisse bedingten Zeitfolge legen zu laffen, wobei es übrigens anlangend die Abtheilung Turgi - Narau die Meinung haben foll, daß das Doppelgeleise auf dieser Linie nur dann zu legen ift, wenn es gleichzeitig auch auf der zur Zentralbahn gehörenden Strecke Olten — Aarau zur Ausführung gebracht wird. Die überraschende Entwickelung des Verkehrs auf der Nordosthahn hat aber außer der Nothwendigkeit der Legung des zweiten Geleises auf der Linie Win= terthur-Aarau auch bas Bedurfniß einer ferneren Bermehrung bes Transportmateriales über Diejenige hinaus, welche in dem mehrerwähnten Voranschlage mit einem Ansate von Frkn. 500,000 vorgesehen ift, fo wie die Unerläglichkeit einer weiteren Ausbehnung bes Guterbahnhofes in Burich und einer Bermehrung der für den Waarenverkehr bestimmten Gebäude auf demfelben herausgestellt. Alle biefe Bauten und Materialanschaffungen, welche in bem lettjährigen Fren. 3,250,000 betragenden Voranschlage ber zur Vollendung ber Nordostbahn noch erforderlichen Ausgaben nicht enthalten sind, sondern in Folge erft mittlerweile zu Tage getretener Bedurfniffe in Aussicht genommen werden muffen, durften einen Koftenaufwand von ungefähr 3 Millionen Franken veranlaffen. Glüdlicher Weise kann man fich auch bom Standpunkte ber Rentabilität unserer Unternehmung aus nur barüber freuen, baß biese mei= tere Ausgabe nothwendig wird. Es darf übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß die vorhandenen Baugelber für den Bedarf noch geraume Zeit ausreichen werden, in Folge wessen die Aufnahme eines neuen Anleihens nichts weniger als bringlich erscheint und kaum noch im Laufe bes gegenwärtigen Jahres erfolgen wird.

Wir haben in unserm fünften Geschäftsberichte unter diesem Abschnitte erwähnt, daß wir die Aufnahme der Aktien der Nordostbahn in das offizielle Aursblatt der Pariser Börse oder, wie man dies zu nennen pslegt, die Cotirung unserer Aktien an der Börse in Paris erwirkt haben. Wir glauben nun wieder unter dem gegenwärtigen Abschnitte mittheilen zu sollen, daß wir, da sich nur sehr wenige Aktien der Nordostbahn in Frankreich besinden und da unter diesen Umständen die Vortheile ihrer Cotirung an der Pariser Börse außer Verhältniß zu den damit versundenen Nachtheilen, als welche Steuerleistungen und dergl. zu erwähnen sind, zu stehen scheinen, auf diese Cotirung Verzicht geleistet haben.